



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung Nr. 11 / 2021

Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest in Stralsund

1. Die Allgemeinverfügung Nr. 9 / 2021 Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest in Stralsund vom 09.03.2021 wird um folgenden Punkt 1.A. ergänzt:
 - 1.A. Die amtliche Feststellung des zweiten Ausbruchs der Geflügelpest in einer weiteren Geflügelhaltung in 18437 Stralsund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einschleppung des Erregers in den Geflügelbestand erfolgte vermutlich nach dem 24.02.2021.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 11.03.2021 ist in einer Geflügelhaltung in 18437 Stralsund, die sich in unmittelbarer Nähe zu einem Ausbruchsbestand der Geflügelpest befindet, aufgrund klinischer Symptome und positiver Untersuchungsergebnisse der gehaltenen Vögel auf hochpathogenes Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Nähe zu dem bereits festgestellten Ausbruch sind die zu bildenden Restriktionszonen zu diesem Fall identisch mit dem bereits festgestellten Ausbruchsfall. Daher gelten alle in diesem Gebiet bereits festgelegten Maßnahmen weiterhin. Der Ausbruch ist jedoch gemäß § 18 Geflügelpest-Verordnung öffentlich bekannt zu machen, was mit der Änderung der geltenden Allgemeinverfügung erfolgt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Der Widerspruch hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Im Auftrag


Sandra Keil
Amtstierärztin



Stralsund den 11.03.2021